

Es prüfe, wer sich bindet:

Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund (§ 6a MVG.EKD*)

Der Kircheng Gerichtshof (KGH) hat entschieden:

§ 6a MVG-EKD erlaubt die Gründung einer Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund nur in einem Über- bzw. Unterordnungskonzern, nicht jedoch in einem Gleichstellungskonzern; nach § 6a Abs. 1 S. 1 MVG-EKD muss die einheitliche und beherrschende Leitung bei einer der Einrichtungen liegen.

KGH.EKD, Urteil vom 19. Oktober 2015 – II-0124/10-2015

MVG.EKD § 6a

1. Ein Dienststellenverbund liegt nach § 6a Abs. 1 MVG.EKD vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Es muss somit ein Unter- und Überordnungsverhältnis innerhalb des Dienststellenverbunds gegeben sein.

2. Die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund ist ausgeschlossen, wenn Einrichtungen in einem Gleichordnungsverhältnis strukturiert sind.

Darum ging es:

Ein MAV Kollege sollte wegen grober Pflichtverletzung aus der Gesamt-MAV ausgeschlossen werden. Er klagte und führte unter anderem an, dass die Gesamtmitarbeitervertretung nicht rechtmäßig sei. In dieser Sache bekam er Recht.

Vier diakonische Stiftungen haben sich nahezu gleichlautende Satzungen gegeben. Diese sehen vor, die wirtschaftliche Einheit der Stiftungen auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit in gemeinsamer Planung, gemeinsame Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition zu gestalten. In den Satzungen geben sich die Stiftungen eine einheitliche Leitung. Die Mitglieder der jeweiligen Verwaltungsräte sowie der Vorstände sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte bzw. des Vorstandes der drei anderen Stiftungen. Alle Stiftungen haben als Organe einen Verwaltungsrat und einen Vorstand. Der Verwaltungsrat in allen vier Stiftungen ist personenidentisch. Einige Stiftungen haben noch Tochtergesellschaften.

Bis zu den Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen im Frühjahr 2014 hatten 3 Stiftungen jeweils eine Gesamtmitarbeitervertretung. Nach der Mitarbeitervertretungswahl 2014 wurde eine gemeinsame Mitarbeitervertretung im Dienststellenverbund nach § 6a MVG.EKD gegründet.

Im Verfahren wurde angeführt, bei den Stiftungen würde es sich um einen Gleichordnungskonzern handeln, auf den § 6a MVG.EKD deshalb nicht zur Anwendung kommen könne.

Das Kircheng Gericht hat festgestellt, dass die Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund ohne rechtliche Grundlage gebildet wurde und deshalb rechtlich nicht existent ist.

Maßgeblich ist, dass die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer der Einrichtungen liegt. Zwar liegt eine einheitliche und beherrschende Leitung vorliegend nahe, da Vorstand und Verwaltungsrat für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt sind und Entscheidungen auch für den Dienststellenverbund getroffen werden. § 6a MVG.EKD besagt jedoch ausdrücklich, dass die beherrschende Leitung bei einer der Einrichtungen liegen muss.

Das gesamte Urteil kann nachgelesen werden unter: <http://www.kirchenrecht-ekd.de>

* Der § 6a MVG.EKD ist wortgleich mit dem § 6a MVG.Wü

